



Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de-Aktuell ---August 2021

Unsere Themen:

 Beratungspraxis	2
▪ Bafin veröffentlicht Merkblatt zu Blindpoolverbot	2
▪ Neufassung der MaRisk	4
 Impressum	5

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de 

Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen





Beratungspraxis

■ **Bafin veröffentlicht Merkblatt zu Blindpoolverbot**

Ende Juni 2021 verabschiedete die Bundesregierung das Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes. Auf dieser Basis hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 11. August 2021 ein Merkblatt zum Verbot von Blind-Pool-Vermögensanlagen veröffentlicht. Das Verbot hat erhebliche Auswirkungen für Anbieter von Vermögensanlagen.

Einen Entwurf des Merkblatts hatte die BaFin im Mai zur Konsultation gestellt (siehe auch GK-law.de - Aktuell Ausgabe Mai 2021). Wesentlicher Knackpunkt: Vermögensanlagen sind zum öffentlichen Angebot im Inland nicht mehr zugelassen, wenn das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts nicht hinreichend konkret bestimmt ist. Auch Semi-Blindpools, bei denen bei denen lediglich ein Teil der Objekte feststeht, sind nicht mehr erlaubt. Diese Regelung gilt mit Inkrafttreten des § 5b Absatz 2 VermAnlG seit dem 17. August 2021.

Ebenfalls neu ist: Emittenten dürfen nur noch höchstens fünf Prozent der durch die Vermögensanlage eingeworbenen Anlegergelder in eine nicht für bestimmte Objekte verplante **Liquiditätsreserve** einfließen lassen. Dies ist im Prospekt oder VIB eindeutig anzugeben.

Trotz erheblicher Kritik aus der Branche enthält das Merkblatt in seiner endgültigen Fassung keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Entwurf.

Begriffsdefinition

Ein verbotener (Semi-) Blindpool im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Branche, in die investiert werden soll, nicht feststeht oder zwar die Branche feststeht, nicht aber das konkrete Anlageobjekt (abhängig nach der Kategorie des Anlageobjekts entweder als Stück oder als Gattung) und/oder das (konkrete) Projekt nicht wenigstens einen nachweisbaren Realisierungsgrad erreicht hat. Fazit: Alles steht und fällt mit den Anforderungen an den Realisierungsgrad.

Erweiterte Mindestangaben im Prospekt bzw. VIB

Für mehr Transparenz und eine bessere Information des Anlegers muss im Prospekt bzw. VIB nun angegeben werden, welche Vorverträge insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Anschaffung und/oder der Herstellung des Anlageobjekts bereits geschlossen wurden.

BaFin-Vorgaben zu Mindestkriterien je nach Art des Anlageobjekts

Das Merkblatt enthält Vorgaben zu unterschiedlichen Mindestkriterien je nach Art des Anlageobjekts. So sind bei etwa bei Immobilienanlageobjekten Angaben zu u.a. Standort, Baujahr, Größe und Vermietungsstand erforderlich. Hinsichtlich des Realisierungsgrads müssen Vorverhandlungen und /

oder der Abschluss von Vorverträgen zum Grundstückserwerb nachgewiesen werden. Beim Bau von Immobilien das Vorliegen einer Bankfinanzierung, sofern das Projekt nicht allein aus Anlegergeldern finanziert wird.

Lediglich ihrer Gattung nach bestimmbare Vermögensanlagen, wie z.B. Container/ Waggons o.ä., bleiben möglich. Auch hier sind aber konkrete Angaben unter anderem zu Nutzungsart, Größe und Zustand sowie der Nachweis von Vorverhandlungen bzw. dem Abschluss von Vorverträgen Voraussetzung.

Gleiches gilt für den Bereich von Schwarmfinanzierungen. Die erforderlichen Mindestangaben wurden entsprechend erweitert.

Blindpool-Verbot gilt auch für sog. „Weiterreichungsmodelle“

Werden von der Emittentin eingeworbene Nettoeinnahmen an eine andere Gesellschaft weitergereicht, muss das Anlageobjekt auf allen Investitionsebenen konkret bestimmt sein.

„Investitionen in den Geschäftszweck“ bleiben möglich

Grundsätzlich nicht als Blindpool eingestuft werden Investitionen des Unternehmens in sich selbst zur Erreichung eines klar definierten Geschäftszwecks, wie etwa erforderliche personelle und materielle Ressourcen (z.B. Personalaufbau, Marketing, Büroräume). Voraussetzung: Die Emittentin verwendet die Anlegergelder selbst und investiert diese nicht über zwischengeschaltete Gesellschaften.

Ein verbotener Semi-Blindpool liegt dagegen vor, wenn sich das Unternehmen daneben vorbehält, zusätzlich in andere, unbekannte Gegenstände zu investieren. Hier gelten strenge Anforderungen an die im Prospekt bzw. VIB zu treffenden Angaben. Unter Umständen muss der Geschäftszweck enger und konkreter gefasst werden als beim Eintrag ins Handelsregister.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Wird neben dem Ausbau der Ressourcen zur Erreichung des Geschäftszwecks auch in Anlageobjekte investiert, so müssen auch diese hinreichend bestimmt/bestimmbar sein.

Besteht der im Handelsregister eingetragene Unternehmensgegenstand in der Finanzierung bzw. Beteiligung an anderen Unternehmen, so sind zusätzliche Angaben erforderlich. Dazu gehören Benennung der Firma, die finanziert werden soll, Höhe und Art der Beteiligung bzw. der Finanzierung und die prozentuale Verteilung, sofern mehrere Beteiligungen bzw. Finanzierungen geplant sind.

Übergangsfrist und Nachtragspflichten

Öffentliche Angebote von Vermögensanlagen, deren Prospekt/VIB vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung gebilligt wurde, dürfen zunächst mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten nach Hinterlegung weiterlaufen und sind dann zu beenden.

Bei Änderungen bezüglich des Anlageobjekts ist ein Prospektnachtrag erforderlich. Bei Verstoß haben Anleger ein Widerrufsrecht.

■ Neufassung der MaRisk

Die Bafin hat am 16. August 2021 nach umfangreichem Konsultationsverfahren die finale Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vorgelegt. Hintergrund sind geänderte Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA. Die Anforderungen des Rundschreibens gelten für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1b KWG. Das bedeutet, anzuwenden ist die MaRisk für diejenigen Unternehmen, die nach Inkrafttreten des WpIG am 26. Juni 2021 weiterhin den Organisationsanforderungen des KWG unterliegen, wie z.B. große Wertpapierinstitute oder Leasing- und Factoringunternehmen. Ebenfalls im Anwendungsbereich nun auch Kryptoverwahrer und Wertpapierregisterführer.

Wesentliche Änderungen

Eines der Schwerpunktziele der MaRisk ist es, Interessenkonflikte innerhalb der **Compliance**-Funktion zu vermeiden und somit operative und überwachende Tätigkeiten zu trennen. Im Unterschied zur Konsultationsfassung enthält die finale MaRisk-Fassung allerdings keine exemplarische Aufzählung nicht zulässiger Kombinationen einzelner Kontrollbereiche und Beauftragter zur Compliance Funktion mehr. Neben dem Hinweis auf die in jedem Fall zulässigen Kombinationen mit Funktionen, wie WpHG-Compliance, Geldwäschebeauftragtem, Informationssicherheit und Datenschutz wird aber auf das allgemeine Prinzip verwiesen, wonach nur (reine) Kontrolleinheiten bei der Compliance-Funktion angesiedelt werden können.

Einer der Bereiche, bei dem die Anpassung der MaRisk der EZB folgt, betrifft die Regelungen zu **Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten**. Der zugrunde liegende BCBS 239 Standard des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, der die Risikoberichterstattung von Kreditinstituten regelt, richtet sich zwar in erster Linie an systemrelevante Institute, stellt

es der zuständigen Aufsicht jedoch ausdrücklich frei, die Anforderungen unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips auch an einen erweiterten Institutskreis zu stellen.

Neu sind Regelungen zu Verfahrensweisen bei **Auslagerungen**. Jedes Institut, das Auslagerungen vornimmt, soll einen zentralen **Auslagerungsbeauftragten** bestimmen. Kleinere, weniger komplexe Institute können die Funktion einem Geschäftsleiter übertragen. Bei wesentlichen Auslagerungen sollen neben Informations- und Prüfungsrechten auch Zugangsrechte im Auslagerungsvertrag verankert werden. Grundsätzlich sind Informationen über Auslagerungsvereinbarungen sowie veranschlagte Kosten jährlich in einem Auslagerungsregister einzutragen. Zusätzlich ist jährlich ein Bericht über wesentliche Auslagerungen (**Auslagerungsbericht**) zu erstellen.

Ebenfalls neu gefasst wurde der Abschnitt zum **Notfallmanagement**. Zeitkritische Aktivitäten und Prozesse sind zu identifizieren und Risikoanalysen durchzuführen. In einem Notfallkonzept muss dargestellt sein, welche Ersatzlösungen im Notfall zeitnah zur Verfügung stehen und wie eine Rückkehr zum Normalbetrieb verlaufen soll. Als Basis hierfür soll eine Übersicht über alle Aktivitäten und Prozesse (z. B. in Form einer Prozesslandkarte) dienen. Die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes sind regelmäßig zu überprüfen.

Die MaRisk-Novelle ist mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Änderungen lediglich klarstellender Natur sind unmittelbar nach Veröffentlichung von den Instituten anzuwenden. Um den Instituten einen ausreichenden Zeitraum für die Implementierung der Änderungen einzuräumen, die neue Anforderungen mit sich bringen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021. Davon abweichend gilt für die Anpassung von bereits bestehenden oder in Verhandlung befindlichen Auslagerungsverträgen eine gesonderte Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2022.

Impressum und Datenschutz

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de 

Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de



Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.

© 2021 - Alle Rechte vorbehalten.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de 

Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH